

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 28. Dezember 1977

B.N.P. Nr.

14

5346. Quartierplan. Am 4. Mai 1977 bzw. 15. Dezember 1977 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 5. April 1976 und 30. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Gätterli-Geissberg. Diese Beschlüsse wurden am 27. April 1976 bzw. 23. September 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 22. April 1977 und 18. Oktober 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Geissbergstrasse, im Südosten durch die Eschenmosenstrasse, im Südwesten durch die Lachenstrasse und im Nordwesten durch den Bruedersteig begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bachenbülach wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen die zu verlängernde Rindlistrasse und die Gätterlistrasse.

Die mit je 18 m festgelegten Abstände der Baulinien an der Rindli- und an der Gätterlistrasse entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Am Bruedersteig, der eine Fusswegverbindung zwischen der Lachen- und der Geissbergstrasse ermöglicht, wurden Baulinien mit einem Abstand von 12 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Geissbergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 257/1970 und Nr. 2784/1975). Die Baulinien an der Lachenstrasse wurden in einem besonderen öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 1530/1977 hat der Regierungsrat die letzten Rekurse gegen die Baulinien Lachenstrasse abgewiesen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,8 % bei der Gätterlistrasse und 8 % bei der Rindlistrasse auf.

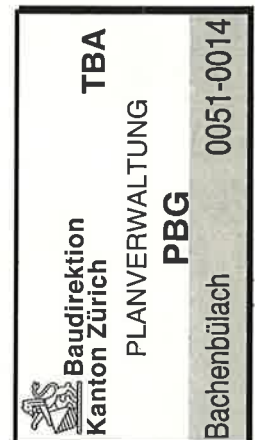
Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bachenbülach vom 5. April 1976 und 30. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Gätterli-Geissberg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Bachenbülach



II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184
Bachenbülach (unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit
Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Be-
zirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öf-
fentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller